

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1930

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

EIN EPITAPHIUM AUS LYON.

Von

KARL STRECKER.

Es ist abgedruckt und behandelt von THEODORE REINACH im *Archivum latinitatis medii aevi* (ALMA) 2 (1926), 194 ff.; vgl. auch *Acad. des inscr. et belles lettres* 1926 S. 147. Da das, was ich darüber zu sagen habe, den Rahmen unserer Anzeigen sprengen würde, möchte ich ihm hier einige Worte widmen. Ich wurde zuerst darauf aufmerksam, weil es mich befremdete, daß in einem *Archivum latinitatis medii aevi* so sonderbare Anschauungen über mlateinische Grammatik und Verskunst begegnen. Der Vf. steht auf dem Standpunkt des klassischen Philologen und ahnt gar nicht — ebensowenig wie viele andere —, daß das Mlatein seine eigenen Regeln hat, die studiert werden müssen, und daß man ein solches Stück nicht isoliert von der übrigen mlateinischen Literatur behandeln darf. Für den leoninischen Reim beruft er sich auf EBERTS Literaturgeschichte! Aber das kleine Gedichtchen ist auch sachlich anziehend und reizte mich zu dem Versuche weiter zu kommen, als es R. gelungen ist. Der Stein ist leider verloren, der Text ist in zwei Abschriften erhalten, A aus dem Anfang des 16. Jh., B etwa 100 Jahre später. A will offenbar die Form des Steines und der Schrift getreu wiedergeben.¹ Ich drucke zunächst den Text im ganzen so, wie R. ihn hergestellt hat, ohne die sicheren Besserungen zu erwähnen, deute aber die Abkürzungen durch Klammern an:

*Hoc extat tumulo, lector, qui cu(m)ditus: oro,
istic fige gradu(m) tu propius propriu(m).*

3 *Nomine Gotbrann(us), du(m) vix(it), ne(m)pe vocatu(s),
iure sacerdocii funct(us) et ipse fuit.*

5 *Hic Michaelis opus sancti sub honore iocundus
aec(c)lesiae fecit HVI ceu potuit.*

7 *Millenus fuerat vican(us) deniq(ue) nonus
ann(us), quo Domini heros celsa petit.*

9 *Ergo funde p(re)ce(m), qua cernis egere fidele(m),
ut tibi gaudebis, est q(uo)d, cu(m) fueris.*

¹) Dabei ist freilich auffallend, daß für das nur in B erhaltene *prop[r]ius* V. 2 in A kein Raum bleibt.

Zu V. 7f.: A hat *ut ceñ*, B *qui ceñ*; R. zweifellos richtig *uicenus*. FABIA, dem der Vf. den Text verdankt, meint, der seltsame Ausdruck *heros domini* könne sich nur auf Christus beziehen, also sei das Datum nach Chr. Himmelfahrt berechnet. R. entgegnet mit Recht, *quo* könne nicht bedeuten 'seitdem', 'nachdem', *heros* meine sicherlich den Verstorbenen, und übersetzt 'que ce héros gagna les demeures élevées du Seigneur'. Er hält es aber auch für möglich, daß man *domini* zu *heros* ziehe. Dies letztere kann allein in Frage kommen, wie sich sofort herausstellen wird; der Ausdruck ist freilich singulär, man kann ihn wohl mit *athleta dei* vergleichen. FABIA hat sich nicht zufrieden gegeben und eingewendet, wenn der Gestorbene zum Himmel erhoben worden sei, so brauche er doch keine Fürbitte (V. 9) mehr. Er korrigiert sich dann aber (ALMA 3, 1927, 154): der Tote wird zunächst vor den Richterstuhl Gottes gestellt, der doch im Himmel wohnt, also ist mit Recht gesagt *celsa domini petit*; da ihm dort aber voraussichtlich einige Jahre Fegefeuer zudiktiert werden, so sind die Gebete der Überlebenden durchaus nicht überflüssig. Doch hat er diesen Gedankengang selbst fallengelassen. Diese Diskussion wäre nicht nötig gewesen, wenn die beiden Herren sich darüber klar gewesen wären, daß die Epitaphiendichtung seit Damasus und Venantius Fortunatus ganz ungeheuer verbreitet ist und sich in feststehenden Formeln bewegt, die bei kritischer Behandlung eines Stückes herangezogen werden müssen. Ein ganz gewöhnlicher *τόπος* ist es, daß der Verstorbene zum Himmel erhoben ist, *alta petit*, *astra petit*, *atria celsa petit* usw., niemals mit *dei* oder *domini* verbunden, also ist es klar, daß *domini* mit *heros* zu verbinden ist. Wie dies *astra petit* aufzufassen ist, dafür haben wir zahllose Beispiele, etwa *migravit ad Christum, consors est caelis, admixtus gaudet coetibus angelicis, aspectu fruatur Christi* usw., von Gottes Richterstuhl ist keine Rede. Meist wird betont, daß Leib und Seele getrennt sind, doch nicht immer. Trotz dieser Formel wird dann doch um Fürbitte gebeten, z. B. in Walahfrids Grabschrift Poetae 2, 239 *Christus hunc tulit ad superos . . . pro hoc posco fideles funde preces Christo* (Poetae 1, 109 VI 2. 19ff. 1, 407 XVIII 4. 9f. usw.). Damit ist die Frage wohl erledigt, und wir können es füglich den Dichtern überlassen, wie sie sich mit der Dogmatik auseinandergesetzt haben.

Zu *petit* noch ein Wort. REINACH bemerkt S. 197, der Dichter sei kein großer Lateiner. Darin hat er recht, nur sind seine Bei-

spiele schlecht gewählt: V. 4 *functus fuit* für *f. est* ist mittelalterlich gradeso regelmäÙig wie V. 7 *fuerat* für *erat*. Bedenklicher erscheint *petit* für *petiit*, aber dies *petit* ist so formelhaft geworden, daÙ Hraban, Poetae 2, 117, 9 setzt *post haec alta petit animamque ad sidera misit*. 2, 206 V2 *postquam superna . . petit*; 2, 242 steht sogar *peteras*.

Schwieriger sind die ersten Verse. V. 4 *et ipse* (so richtig B, *te i. A*) bedeutet klassisch 'ebenfalls', also: 'er war ebenfalls ein Priester'. Was soll das hier heißen? REINACH weiß wieder Rat: Als Leser kann doch nur ein Kleriker in Frage kommen, ein anderer verstand ja kein Latein, also ist das 'ebenfalls' ganz berechtigt: 'ebenso wie du, Leser'. Natürlich ist diese Deutung unbedingt abzulehnen. Bekanntlich haben die Pronomina im Mittelalter ihre prägnante Bedeutung eingebüÙt, *ipse* heißt hier weiter nichts als 'er'. Und *et*? Hinter *vocatus* ist das Komma zu tilgen: *vocatus . . . et functus fuit* 'er hieß G. und war Priester', weiter liegt nichts in den Worten. — Noch müheloser wird der Vf. mit dem schwierigen ersten Verse fertig. Auf dem Grabstein war sicherlich, so meint er, oben oder an der Wand, wo er lag, das Relief des Verstorbenen eingemeißelt, der Vers ist zu übersetzen 'Sur ce tombeau, lecteur, se dresse celui qui y git enfermé'. Diese Erklärung verbietet sich schon aus äußeren Gründen. Wie gesagt hat A offenbar den Grabstein naturgetreu nachbilden wollen, für ein Relief ist durchaus kein Platz, und dafür, daÙ es an der Wand angebracht war, fehlt jeder Anhalt. Und welche Trivialität: auf diesem Stein siehst du den abgebildet, der darunter liegt! *Tumulus* wäre 'Grabstein' und zugleich 'Grab'! Das Epitaphium hat ja manche Eigentümlichkeiten, hält sich aber im ganzen doch an den herkömmlichen Stil. Das muß man auch hier beachten. Wenn man weiß, daÙ *extare* = *esse* ist, so wird man keinen Augenblick zweifeln, daÙ *extat conditus* zu verbinden ist, ferner *conditus tumulo*, wie z. B. in Walahfrids Grabschrift Poetae 2, 239 *tumulo hoc quis conditus extet*. Häufiger Anfang *Conditur hoc tumulo* uaa. Aber wirkliche Schwierigkeit macht *qui*, wie soll man den Satz konstruieren? DaÙ es richtig abgeschrieben ist, darf man wohl nicht bezweifeln. Wir müssen uns klarmachen, daÙ der Dichter tatsächlich ein Stümper war, der mit den überlieferten Formeln schlecht und recht etwas Eigenes zustande bringen wollte. Die Bitte an den Vorübergehenden stehenzubleiben ist ja sehr gewöhnlich, z. B. DE ROSSI, Inscr. christ. II 39, 4. Poetae

2, 410 LXX. 424 II. 4, 1031 XI. KRAUS, Inschr. des Rheinlandes 2, 22 VI. 103, 232 u. oft, aber sie pflegt mit einem zweiten Imperativ verbunden zu sein (*dic, exaudi, precare*) und sich organisch in die Konstruktion einzufügen. Hier ist der Satz ganz zusammenhangslos eingeschoben, ein zweiter Imperativ steht erst am Schluß *funde preces*. Mir scheint die einzig mögliche Erklärung zu sein, daß man ihn gewissermaßen als Parenthese ansehen muß, so daß also zu verbinden wäre *Qui hic conditus extat, (lector, oro . . proprium), Gotbrannus vocatus . . et functus fuit*. Immerhin mag man auch nach FABIA erwägen, ob nicht der Tote Subjekt von *oro* ist, wie z. B. Poetae 1, 432 *te precor ex tumulto*, dann würde er von sich in der dritten Person sprechen, ich halte das aber mit REINACH für unmöglich. Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht *conditus* überliefert ist, sondern *cuditus* mit einem auffallenden Kürzungszeichen; während sonst nur der wagerechte Strich gebraucht wird, steht hier ein nach unten offener Halbkreis, an dessen beide Enden ein wagerechter Strich ansetzt, etwa wie ein großes Omega. Und eine Parallele für die Orthographie *cumditus* bietet der sonstige Text nicht. Ob vielleicht ein *o* über dem *v̄* als Korrektur angebracht war, das dem Abschreiber mit dem Strich zusammenfloß? Daß hier eine schwerere Korruptel vorliegt, etwa *quicumque ades — quicumque* in ähnlicher Weise in Epitaphien häufig, aber es wäre die einzige Elision —, möchte ich nicht annehmen.

R. macht darauf aufmerksam, daß in zwei Pentametern hinter der Diärese ein Spondeus steht; allerdings hat B an beiden Stellen eine Lücke gelassen. Vielleicht werden wir noch einen dritten der Art zufügen müssen. V. 6 in A HVI, in B *humile*. Es ist wohl ausgeschlossen, daß A aus HVMILE verlesen hätte HVI, A las ja die Inschrift noch 100 Jahre früher als B, *humile* ist sicherlich als Auflösung von HVI von B eingeschwärzt worden. Es ist stilwidrig; *humilis* wäre ganz gewöhnlich, *humile* nicht; zudem wäre es der einzige prosodische Fehler (vorausgesetzt, daß *sacerdoci* zu lesen ist, denn *ecclēsia* ist ganz regelmäßig, und an *iōcundus* ist kein Anstoß zu nehmen, trotz R.). Diese Auflösung von HVI in *humile* ist völlig unmöglich, und ebensowenig ist mit R. an HVL oder HVML zu denken, solche Abkürzungen gibt es in der Inschrift nicht. Wenn wir bedenken, daß in *Gotbrannus, functus, vicenus, annus* die Endung *us* durch einen wagerechten Strich bezeichnet wird, werden wir keinen Augenblick

Bedenken tragen, $\overline{\text{HVI}}$ in *huius* aufzulösen: *fecit opus huius ecclesiae sub honore s. Michaelis*. Der Grabstein war ja in der Michaelskirche.

Zu den Erklärungen der übrigen Schwierigkeiten weiß ich Besseres nicht beizutragen und übergehe sie. Ohne Zweifel richtig ist die Behandlung des Datums durch R. Zu der Übersetzung REINACHS V. 2 'arrête toi même, ici, tout près, tes propres pas' ist anzumerken, daß sie falsch ist. Was soll es denn heißen 'tes propres pas'? Bekanntlich hat *proprius* vollkommen die Funktionen des Pron. possess. übernommen, es ist also nichts anderes als *gradum tuum*.
